

Allgemeine Verkaufsbedingungen der AHS Prüftechnik & AHS Wildau

1. Abschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich nach unseren im Einzelnen erläuterten Bedingungen. Abschlüsse und Vereinbarungen – vor allem soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Das gleiche gilt auch für Aufträge, die über unsere Vertreter erteilt werden.

2. Erfüllungsort und Eigentumsvorbehalt, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt für unsere Lieferungen sowie für die vom Besteller an uns zu leistenden Zahlungen und für alle aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten. Der Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insb. bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer ist berechtigt, den Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnisse, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

3. Vertragsstrafe

Der Käufer verpflichtet sich, bei einem vorsätzlichen, schuldhaften Verstoß gegen die gesetzliche Abnahmepflicht des Käufers nach §433 Abs. 2 BGB oder bei einer Lösung vom Kaufvertrag entgegen der gesetzlichen Bestimmungen des BGB, insbesondere bei Fehlen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Kaufpreises. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn der Käufer die Verweigerung der Abnahme oder die Lösung vom Vertrag ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck bringt. Bei einem völligen Missverhältnis zwischen dem Verstoß und der Summe der Vertragsstrafe im Einzelfall wird der Verkäufer die Vertragsstrafe auf ein angemessenes Maß reduzieren. Die Angemessenheit kann durch das Landgericht Oldenburg auf Verlangen des Käufers überprüft werden. Der Käufer verpflichtet sich, bei sonstigen vorsätzlichen, schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen die Vertragspflichten eine vom Verkäufer bestimmte, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Angemessenheit kann durch das Landgericht Oldenburg auf Verlangen des Käufers überprüft werden. Unbeschadet der Vertragsstrafe ist der Verkäufer berechtigt, einen eventuell weitergehenden Schaden geltend zu machen. In diesem Falle wird die Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

4. Preise

Die Berechnung erfolgt zu dem am Liefertag gültigen Preis. Den Preisen sind die heutigen Lohn- und Materialkosten zu Grunde gelegt. Bei Änderung behalten wir uns vor, den Verkaufspreis am Tag der Lieferung entsprechend anzugleichen. Festpreise müssen von uns schriftlich und ausdrücklich bestätigt werden. Offensichtliche Fehler und Irrtümer in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden.

5. Auftragsannahme

Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Mündliche Absprachen müssen von uns schriftlich bestätigt sein. Eine Beanstandung unserer Auftragsbestätigung muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellung erfolgen.

6. Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferzeiten bestimmen wir so, dass sie mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Ereignisse höherer Gewalt,

wozu auch Betriebsunterbrechungen, Mangel an Arbeitskräften und Rohmaterial sowie nicht termingerechte Belieferung durch Vorlieferanten zu rechnen sind, verschieben unsere Lieferungsverpflichtung um die entsprechende Zeit.

7. Versand

Der Versand der bestellten Ware erfolgt auch bei frachtfreien Lieferungen stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, ebenso der Transport bis zum Aufstellungsort.

8. Transportversicherung und Verpackung

Die Verpackung wird in Rechnung gestellt. Über die Art der Verpackung wird vom Lieferer entschieden. Eine Transportversicherung wird, falls nicht ausdrücklich vom Besteller verneint, von uns abgeschlossen. Die Kosten trägt der Besteller. Bei Selbstabholung durch den Besteller oder seinen Beauftragten wird von uns keine Transportversicherung abgeschlossen, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers.

9. Konstruktion, Abbildungen usw.

Alle Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind für uns nicht bindend, da die bestehenden Konstruktionen ständig verbessert und geändert werden. Abweichungen behalten wir uns deshalb vor. Für sämtliche Unterlagen über die von uns gelieferten Erzeugnisse, insbesondere Zeichnungen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.

10. Zahlung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Die Zahlung kann erfolgen in bar oder durch Banküberweisung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz unserer Landesbank zu entrichten. Ferner sind wir bei wiederholt unpünktlichen Zahlungen berechtigt, in allen schwebenden Verträgen Vorauszahlungen zu fordern. Wenn in diesem Falle die Vorauszahlung nicht in angemessener Frist geleistet wird, sind wir berechtigt, von den Verträgen zurückzutreten. Für eine evtl. Geldentwertung in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Zahlungserfüllung haftet auf alle Fälle der Besteller. Dies gilt auch für andere Zahlungsmittel. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebenso eine Aufrechnung mit solchen.

11. Montage

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Montage im Preis nicht enthalten. Bei Aufstellung der Maschine durch uns sind dem Monteur in jedem Falle am Aufstellungsort genügend Hilfskräfte und Hilfsmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Montagekosten werden gesondert berechnet.

12. Beanstandungen und Mängelansprüche

Erfolgen Aufstellung und Inbetriebnahme nicht durch unsere Monteure, so stehen wir für richtige Arbeiten unserer Maschinen nicht ein. Vom Tage der Auslieferung an leisten wir 1 Jahr Garantie. Verzögert sich die Auslieferung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung 9 Monate nach Versandbereitschaft. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art der Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen; auch nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzungen, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse. Von der Gewährleistung sind auch alle Beschädigungen ausgeschlossen, die durch fehlerhaften Anschluss entstehen oder im Widerspruch zu unseren Zeichnungen oder sonstigen Betriebsvorschriften stehen. Bei Teilen fremder Erzeugnisse garantieren wir für etwaige Mängel nur in dem Umfang und auf die gleiche Dauer, wie unsere Vorlieferanten uns gegenüber haften. Soweit das nicht der Fall ist, sind auch wir von einer Haftbarkeit entbunden. Wir haften ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird. Sind den Bestellern durch die Annahme oder Verwendung erkennbar fehlerhafter oder fremder Stücke unmittelbar oder mittelbar Kosten erwachsen, so sind Mängelansprüche jeglicher Art, insbesondere auch entgangener Gewinn ausgeschlossen. Reparaturen, die eigenmächtig und ohne unser Vorwissen vorgenommen werden, haben das Erlöschen unserer Gewährleistung zur Folge und wir kommen für deren Kosten nicht auf.

13. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Lieferungen sind ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend, auch wenn der Besteller etwas anderes vorschreibt. Auch wenn von uns zu den Bedingungen des Bestellers nicht Stellung genommen wird, so gilt das in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Der Besteller erkennt diese Bedingungen und das deutsche Recht sowohl für den vorliegenden Vertrag als auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an, gleichgültig ob wir in jedem einzelnen Falle Bezug darauf nehmen.